

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**


## **Duell und Ehre**

**Erzberger, Matthias**

**Paderborn [u.a.], 1913**

1. Verschärfte Strafbestimmungen gegen das Duell

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)



## Viertes Kapitel.

### Werdendes.

Soll der letzte Arthieb gegen das Duell mit Erfolg geführt werden, so müssen alle Faktoren und Gesellschaftskreise, Gesetzgebung und Verwaltung, kaiserliches Machtwort und Rechtsprechung zusammenarbeiten: dann nur kann der dauernde Erfolg gesichert sein, aber auch nur dann. Das Ziel muß bleiben: restlose Beseitigung des Zweikampfes. Die Wege zu diesem Ziele sind vielerlei und mannigfach; die wichtigsten nur sollen hier besprochen werden.

#### 1. Verschärfte Strafbestimmungen gegen das Duell.

Die heutigen milden Strafen gegen den Zweikampf und die so häufige Begnadigung der Duellanten stellt weder eine ausreichende Sühne dar, noch wirkt sie abschreckend. Man könnte nun sofort einwenden, daß die früher üblichen hohen Duellstrafen ihr Ziel auch nicht erreicht haben; zugeben; aber sie haben auf viele erhitzte Köpfe doch fühlend gewirkt, während heute die Festungshaft als „Ehrenstrafe“ das Umgekehrte erzeugt. Daher sind die Bemühungen um Verschärfung dieser Strafen ganz gut begründet, wenn auch seither ohne Erfolg. Am 21. April 1896 brachte das Zentrum den ersten Antrag in dieser Richtung ein, „daß zur wirksamen Bestrafung des Zweikampfes dem Reichs-

tag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die den Zweikampf, sowie die Beihilfe zu demselben bevorzugenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgeändert werden". (Drucksache Nr. 288.) Dem zweiten Antrage des Zentrums in dieser Richtung (D. S. Nr. 478 im Jahre 1902) ging es noch schlimmer, er lautete: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die den Zweikampf bevorzugenden Strafbestimmungen des 15. Abschnittes des zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 201—210) aufhebt und an deren Stelle: 1. den Zweikampf sowie die im Zweikampf verübte Tötung und Körperverletzung den allgemeinen Strafbestimmungen des 16. und 17. Abschnittes des zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben unterstellt; 2. diesen allgemeinen Strafbestimmungen Vorschriften hinzufügt, welche a) die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme einer solchen Herausforderung, b) die Bezeigung von Verachtung wegen Unterlassung einer Herausforderung zum Zweikampfe oder wegen Nichtannahme einer solchen Herausforderung mit Gefängnisstrafe belegt; 3. wegen der genannten strafbaren Handlung neben einer verwirkten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten auch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dann zuläßt, wenn der Täter sich einer ehrlosen Handlungsweise schuldig gemacht hat.“ Obwohl dieser Antrag den einzig logischen Weg ging und den Zweikampf der Körperverletzung und dem Mord gleichstellte, hat der Reichstag denselben am 13. März 1902 abgelehnt. Wenn auch eine anderweitige Reichstagszusammensetzung ein günstigeres Resultat zu anderen Zeiten gebracht hätte, so darf man nicht



dann hat er wie er so oft schon mußte, einer falschen sittlichen Auffassung ohne Härte, aber ernst und fest entgegenzutreten und muß erwarten, daß das gerechte Gesetz zum Führer werde auch auf sittlichem Gebiete. Das ist dem guten Gesetze auf die Dauer immer gelungen."

Das Duell soll also als begünstigtes Sonderdelikt beibehalten bleiben!!

Es müssen daher neben diesem noch andere Wege beschritten werden; als ein solcher wird aus guten Gründen genannt:

## 2. Erhöhter gesetzlicher Schutz der Ehre.

Das heute geltende Recht sieht bei der einfachen Beleidigung Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre vor, bei der tätlichen Beleidigung erhöht sich der Höchstsatz auf 1500 Mk. oder 2 Jahre Gefängnis; die Verleumdung wird auch zunächst nur mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; nur bei der Verleumdung wider besseres Wissen ist sofort auf Gefängnis zu erkennen, und zwar bis zu 2 Jahren. Als strafbefreiend oder strafmildernd steht aber dann die recht dehnbare Wahrung berechtigter Interessen daneben, die schon manchem Beleidiger den Weg zur Straflosigkeit öffnete. Wenn nun viele Kreise schon der Ansicht sind, daß diese Strafmaße gegenüber der Verletzung der Ehre zu niedrig seien, so kommt noch die recht milde Praxis der Gerichte dazu; unsere Gerichte halten sich weit mehr an das Strafminimum als an den Durchschnitt des Strafmaßes. Sie müßten sich doch sagen, daß der Gesetzgeber den Durchschnittsatz als den Normalatz angesehen hat, und daß er nur in Ausnahmen Abweichungen nach unten, in kraßen Fällen nach oben zu geben wünschte. Statt dessen sind die